

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Redaktion
Herausgeber: **Verbandsrat des D. G. V.**
Redaktion: **Verbandsrat des D. G. V.**
Herausgeber: **Verbandsrat des D. G. V.**

Verbandsrat des D. G. V.
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
Berlin N.O., Oranienburger Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz., 40 Pf., Familienanz., 25 Pf.
Vereinsanz., 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Oranienburgerstraße 221/223.
Gernspracher: Amt Alexander, Nr. 1720.

Nr. 37/38.

Berlin, Sonnabend, 20. September 1919.

Einundfünfzigster Jahrgang.

Inhaltsverzeichnis.

Zur Wöchnerinnen-Fürsorge. — Der Wiederaufbau Nordfrankreichs. — Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. — Allgemeine Rundschau. — Literatur. — Arbeitslosengelder. — Anzeigen.

Zur Wöchnerinnen-Fürsorge.

Die Nationalversammlung hat kurz vor ihrem Auseinandergehen noch ein Gesetz beschlossen, das für unsere Bevölkerungspolitik von weitgehendem Einfluß sein wird. Das, was in der Kriegszeit begonnen wurde, die Einführung einer Wöchnerinnenunterstützung, das ist jetzt in Form eines Sondergesetzes in neue Bahnen hineingelenkt worden. Es kann nicht geleugnet werden, daß die Nationalversammlung hier in großzügiger Weise Sozialpolitik getrieben hat ohne lange Bedenkzeit zu haben; denn der Entwurf des Gesetzes ist kurz vor Schluß der Nationalversammlung eingebracht, an einem Tag in der Kommission durchsprachen und am nächsten Tage bereits von der Nationalversammlung verabschiedet worden. Man hat also hier schnelle Arbeit geleistet, wie das in der letzten Zeit in der Nationalversammlung überhaupt häufig war.

Das Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge bringt zunächst eine Aenderung des § 179 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung, indem es als Gegenstand der Versicherung die Leistungen der Krankenkassen an Krankenhilfe, Wochenhilfe, Sterbegeld und an Familienhilfe festsetzt. Damit ist ausgesprochen, daß nun auch Wochenhilfe und Familienhilfe zu den obligatorischen Versicherungseinrichtungen gehören. Dementprechend hat auch der § 186 der RVO, der die Wochenhilfe behandelt, eine entsprechende Erweiterung erfahren. Es ist nunmehr in diesem Paragraphen festgesetzt worden, daß als Wochenhilfe zu gewähren ist:

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 50 Mf.,
2. ein Wochenlohn in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 1,50 Mf. täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für 10 Wochen, von denen mindestens 6 in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von 25 Mf. für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
4. solange sie ihren Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 75 Pfg. täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der 8. Woche nach der Niederkunft.

Der Ausschuss der Nationalversammlung, dem dieses Gesetz zur Vorberatung unterbreitet worden war, ist über den Rahmen der Vorlage hinausgegangen und die Nationalversammlung hat diese Mehrleistungen auch beschlossen. Während im Gesetztext das Wochenlohn in Höhe des Krankengeldes allgemein festgesetzt war, ist vom Ausschuss der Nationalversammlung beschlossen worden, daß dieses Wochenlohn mindestens 1,50 Mf. täglich einschließlich der Sonn- und Feiertage betragen muß und daß es für 10 Wochen zu zahlen ist, statt wie es im Entwurf vorgeschlagen war für acht Wochen. Die Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung war in dem Entwurf auf 10 Mf. festgesetzt. Sie ist von der Nationalversammlung auf Grund des Antrages des Ausschusses auf 25 Mf. erhöht worden. Auch bezüglich des Stillgeldes ist die Höhe des halben Krankengeldes mindestens der Betrag von 75 Pfg. täglich festgelegt worden.

Es ist ferner in dem neuen Gesetz ein § 196b zur Reichsversicherungsordnung beschlossen worden, in dem festgelegt wird, daß die Zahlung der Krankenkasse die Dauer des Wochenlohnbezuges bis auf 13 Wochen und des Stillgeldes bis auf 28 Wochen erweitern kann.

Den Vorständen der Krankenkassen, der knappschaftlichen Krankenkassen und der Erbschaftskassen ist durch einen neuen § 195c der RVO, das Recht eingeräumt, zu beschließen, daß statt der vorgenannten baren Beihilfen freie Behandlung durch Hebammen und Arzt gewährt werden kann; ebenso die Vierung der erforderlichen Arzneien bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden. Es ist zulässig, auch nur eine oder mehrere der genannten Zahlleistungen gegen entsprechende Aufrechnung an der Paratidividuung zu gewähren.

Wenn eine Wöchnerin während des letzten Jahres bei mehreren Krankenfällen verhindert gewesen ist, so haben die anderen der leitungsrechtlichen Kassen auf Verlangen diese Leistungen nach Verhältnis der Mitgliedszeit zu erstatten. Dabei ist für Aufwendungen, welche die Kasse nach § 195c gemacht hat, in jedem Einzelfalle als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 195a) der Betrag von 50 Mf. und als Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden der Betrag von 15 Mf. zu ersehen. Die §§ 199 und 200 der RVO, kommen in Bezug auf die Bestimmungen der vorgenannten Bestimmungen erliert.

Ein 2. Absatz des Gesetzes behandelt die Familienhilfe. Im § 205 der RVO, war bisher die Bestimmung enthalten, daß die Zahlung einer Krankenkasse Krankenkasse an veränderungs-freie Familienmitglieder der Versicherten, Wochenhilfe an versicherungsfreie Ehefrauen und Sterbegeld beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes eines Versicherten zu gewähren kann. Damit ist jetzt im § 205a beschlossen worden, in dem es heißt, daß versicherungsfreie Ehefrauen, Töchter, Stief- und Stiefeltern der Versicherten, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, die Leistungen der vorgenannten Wochenhilfe erhalten. Das heißt also, aus der bisherigen Mannvorschrift ist eine Rücksicht geworden. Die Krankenkassen müssen diese Leistungen gewähren und es steht nicht mehr in ihrem Belieben, ob sie es tun wollen. Dazu ist ein § 205b geschaffen worden, der eine Mannvorschrift enthält, die sich auf die Krankenpflege an versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten und auf die Zahlung eines Sterbegeldes beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes eines Versicherten erstreckt. Das ist gleichlautend mit den Absätzen 2 und 3 des bisherigen § 206 der Reichsversicherungsordnung.

Dann ist im § 205d gesagt, daß die Leistungen der Kassen die im § 205a genannt sind, dieser Kasse zur Hälfte durch das Reich erstattet werden. Die Kasse hat die veranschlagten Beiträge dem Versicherungsamt nachzuweisen, dieses hat das Recht der Beanstandung. Das Oberversicherungsamt entscheidet darüber endgültig. Das Nähere über die Nachweisung, Berechnung und Zahlung bestimmt das Reichsarbeitsministerium. Eine andere Bestimmung im § 12 des neuen Gesetzes geht dahin, daß die im jetzigen § 195a der RVO, neu beschlossenen Leistungen an die weiblichen Familienangehörigen der in der Landwirtschaft Beschäftigten, dem Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu gewähren werden müssen, wenn diese in der Landwirtschaft Beschäftigten nach §§ 418 und 435 der RVO, von der Versicherung befreit sind und wenn sie mit ihren weiblichen Familienangehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Um die Kassen in den Stand zu setzen, diese Leistungen gewähren zu können, wird weiter bestimmt, daß Kassen mit Familienhilfen nach § 205b von den Versicherten mit Familienangehörigen einen Zuschlagbeitrag erheben können, den die Zahlung allgemein festzusetzen hat. Die Beiträge dürfen bei Errichtung der Kasse nur dann höher als 7 1/2 vom Hundert des Grundlohnes (im bisherigen § 396 der RVO, war es 1/2 vom Hundert bestimmt) festgelegt werden, wenn es zur Deckung der Regelleistung erforderlich ist. Desgleichen werden in den §§ 207 Nr. 2, 209 Abs. 1, 200 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung die Worte 6 vom Hundert durch die Worte 10 vom Hundert ersetzt, damit es den Kassen ermöglicht wird, die neu beschlossene Mehrleistung auch wirklich durchzuführen zu können.

Bezüglich der Wochenfürsorge lag das neue Gesetz, daß minderbemittelte Wöchnerinnen, für die nach den neuen Vorschriften kein Recht auf Wochenhilfe besteht, eine Wochenfürsorge aus Mitteln des Reiches erhalten. Als minderbemittelt gilt 1. eine verheiratete Wöchnerin, wenn das Gesamteinkommen der Eheleute in dem Jahre vor der Entbindung den Betrag von 2000 Mf. nicht übersteigen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um 250 Mf., 2. eine unverheiratete Wöchnerin, wenn ihr Gesamteinkommen in dem Jahre vor der Entbindung den Betrag von 2000 Mf. nicht übersteigen hat. Die Wochenfürsorge wird durch die allgemeine Krankenkasse, in deren Bezirk der Aufenthaltsort der Wöchnerin liegt und wo eine solche Kasse nicht besteht, durch die Landkrankenkasse geleistet. Was als Wochenfürsorge in diesem Falle zu betrachten ist, das wird durch den neuen § 195a der RVO, festgelegt. Diese Kassenleistungen werden den allgemeinen Krankenkassen oder den Landkrankenkassen durch das Reich erstattet.

Das neue Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft. Es bedeutet einen gewaltigen Fortschritt in der Fürsorge für die Wöchnerinnen, bringt allerdings auch eine nicht unbedeutende Belastung der Krankenkassen und des Reiches mit sich. Die Krankenkassen sind in der Lage diese Mehrleistungen durch höhere Beiträge wieder hereinzubringen. Das Reich muß hier in Form neuer Steuern ausgleichend vorgehen und die in der Nationalversammlung bereits beschlossenen und noch zu beschließenden neuen Steuern werden hierbei wohl mit Verwendung finden. Trotz der Not der Zeit, in der wir uns befinden ist der Erfolg dieses Gesetzes möglich geworden. Wir begrüßen das Gesetz und hoffen, daß mit ihm manche Not in den Kreisen der Familien behoben wird, die sich bei einem Familienzuwachs vielfach einstellt.

Der Wiederaufbau Nordfrankreichs.

Eine der wichtigsten und schwersten Verpflichtungen, die das deutsche Volk im Friedensvertrage auf sich genommen hat, ist der Wiederaufbau Nordfrankreichs und Belgiens. Zur Durchführung sind von den beiden Parteien Kommissionen eingesetzt worden, die noch mit einander verhandeln. Zwischen ihnen bestehen noch erhebliche Meinungsverschiedenheiten, was bei der Größe der Aufgabe und der Wichtigkeit der dabei auftretenden Probleme durchaus begreiflich ist. Mitte August sind die Verhandlungen in Versailles unterbrochen worden, um der deutschen Kommission Gelegenheit zu geben, der Reichsregierung und den zuständigen Stellen Bericht über den Stand der Dinge zu erstatten. Die dem Bericht ist zu entnehmen, daß für Belgien eine Beteiligung deutscher Arbeiter überhaupt nicht in Frage kommt, da

das Organ anzustellen. Lerne man in dieser Hinsicht ruhig etwas von den Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaften. Gewiß ist die Arbeit und Mühe eine weit größere und der Aufwand folglich größer, aber man gewöhnt dadurch die Mitglieder an eine regelmäßige Beitragsabgabe und erhält sie sich.

Eine weit schwierigere Sache ist es, den neu gewonnenen Mitgliedern die Ueberzeugungstreue beizubringen und sie mit grundsätzlicher Bildung zu versehen. Die Vorträge über Zweck und Nutzen der Organisation sind ein uraltes Mittel. Ob aber der Vortragende immer das Gesicht hat, dieses Thema so zu behandeln, daß es auch dem ungebildeten Verstande zugänglich ist, das ist eine andere Frage. Es muß deshalb ein Ausweg gesucht und gefunden werden, um den Mitgliedern die nötige Bildung und den nötigen Schiß an der persönlichen Mitarbeit, an der Agitation beizubringen. Eines der besten und nennendsten Mittel hierfür bilden Diskussionsabende. Deshalb sollte es selbst den kleinsten Ortsvereinen zur Pflicht gemacht werden, solche einzuführen. Wo es an geeigneten Kräften fehlt, sind dieselben leicht durch Vorlesung guter Proschüren zu ersetzen, welche dann in der Diskussion von den Anwesenden in ausgiebigster Weise behandelt werden können. Dadurch ist immer eine gewisse Mäßigkeit vorhanden, daß selbst beim Fehlen geeigneter Referenten sich geeignete Mitglieder zur Agitation herbeibringen können.

Hier ist es vor allem die Pflicht der Hauptverbände, den einzelnen Ortsvereinen mit dem nötigen Material an die Hand zu gehen. Man unterlasse ferner nicht, die neugewonnenen Mitglieder auf das Statut zu verweisen, denn das Statut ist das Gesetz der Organisation, das ihnen Zweck und Nutzen der Organisation und die Rechte und Pflichten schildert. Es gibt leider auch noch sehr viele alte Mitglieder, welche es noch nicht fertig gebracht haben, ihr Statut vollständig durchzulesen. Weist nur dann nehmen die Kollegen das Statut zur Hand, wenn sie Ansprüche zu stellen gedenken. Dann wird schnell die Stelle gesucht und gelesen, wo die Unterstützungseinrichtungen stehen; alles andere erdient ihnen nebensächlich. Wenn das bei alten Mitgliedern vorkommt, was soll man dann erst bei jungen Kollegen in denselben Fällen sagen? Damit muß endgültig aufgeräumt werden.

Das Verbandsstatut muß der Katechismus eines jeden organisierten Arbeiters sein; jeder muß wissen, warum er eigentlich organisiert ist. Räume man endlich damit auf, daß man den neuen Mitgliedern einfach die Mitgliedskarte überreicht und das weitere Gesicht dieser Mitglieder einfach dem Zufall überläßt. Die Mitglieder müssen wissen, warum sie der Organisation angehören. Deshalb sorgt nicht nur dafür, daß ein jeder Kollege Mitglied wird, sondern daß auch jeder Mitglied bleibt. Das kann und wird geschehen, wenn eine geregelte Beitragskassierung und eine systematische Aufklärung und Weiterbildung stattfindet. Die Aufgabe ist allerdings schwer und nicht mit einem Schläge zu lösen, aber der Lohn ist umso größer. Die Zahl der überzeugungstreuen Kollegen wird sich von Tag zu Tag vergrößern und die Fluktuation, dieses gewerkschaftliche Uebel, wird mehr und mehr abnimmt werden und mit der Zeit ganz von der Bildfläche verschwinden.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 5. September 1919.

Friedrich Raumann †. Am 25. August ist in Ludwigsfelde Friedrich Raumann plötzlich an den Folgen eines Schlaganfalles im 60. Lebensjahre verstorben. Für diejenigen, die Raumann nur nach seinen Reden und seinem Wirken aus der Presse kannten, mag dieses traurige Ereignis etwas ganz Unerwartetes sein. Wer aber in den letzten Monaten öfter Gelegenheiten hatte, Raumann persönlich zu sehen und zu hören, der wußte, daß er einen Schwerverkranken vor sich hatte.

Nun hat der Tod dem rastlosen Streben dieses Mannes ein Ziel gesetzt, und es ist nicht zu viel gesagt: Das ganze deutsche Volk trauert an der Bahre des Edlen. Raumanns Leben und Streben galt nur dem Wohl der Mißbelagten und Bedrängten. In seinen eigenen Worten hat der Verstorbenen nie gedacht. Ein selbstloser Charakter, dem auch persönlicher Ehrgeiz fremd war. Sein Wunder denn auch, daß Raumann selbst als Politiker wohl Gegner, aber keine Feinde besaß. Die Nachrufe aller politischen Richtungen lassen ungewöhnlich erkennen, welcher allgemeinen Wertschätzung sich Raumann erfreut hat.

Am schwersten trifft sein Tod natürlich die deutsche demokratische Partei, deren Führer und Vorhänger er war. Es wird schwer halten einen Mann zu finden der die durch Raumanns Tod gerissene Lücke auszufüllen vermag.

Der deutschen Arbeiterchaft und insbesondere den Deutschen Gewerkschaften hat Raumann stets nahe gestanden. Sein starkes soziales Empfinden mußte ihn auf die Seite der wirtschaftlich Schwächeren drängen und was er hier geleistet hat, das wird in der Geschichte der deutschen Sozialpolitik unvergessen bleiben. In mancher Veranstaltung der Deutschen Gewerkschaften haben wir Raumann als Redner begrüßen können. Was er da in vollendeter Form und in eindringlicher Beredsamkeit vorgetragen hat, das wird allen, die es gehört haben, unvergänglich bleiben.

Biel zu früh hat der Tod diesem inhaltsreichen Leben ein Ende gemacht. Wir betrauern in dem Verstorbenen den edlen Menschen, den selbstlosen Politiker und den aufrichtigen Arbeiterfreund und wissen, daß ihm in allen Kreisen der Deutschen Gewerkschaften für ewige Zeiten ein ehrendes Andenken gesichert ist.

Die Resolutionen mancher Arbeiterräte sind in der Nationalversammlung Gegenstand berechtigter Kritik gewesen. Sowohl der Reichswehrminister Noske wie auch andere Minister haben laute Klagen erhoben, daß ein Teil der Arbeiterräte keine Aufgabe darin erblickt, sich selbst die Taschen zu füllen, unbekümmert darum, daß sie damit das Ansehen der Gesamtarbeiterschaft untergraben. Noch heute ist die Regierung nicht in der Lage anzugeben, ob die Abrechnungen der Arbeiterräte korrekter angefertigt worden sind und welche Gesamtkosten dem Reich durch sie entstanden sind, weil diese Abrechnungen nicht eingehen und weil es auch Arbeiterräte gibt, die sich weigern Abrechnungen zu machen. Evidenterweise ist es nicht durchsichtig, so an verschiedenen Stellen haben die Arbeiterräte in selbstloser Weise ihre Funktionen ausgeübt, ohne dabei an Sonderveranlagungen zu denken. Umso mehr erwidert es erforderlich, daß die von gewissen Arbeiterräten ausübende mißbräuchliche Gewinnhucht öffentlich festgenagelt wird, damit die anständigen Arbeiterräte nicht in falschen Verdacht kommen.

Vor kurzer Zeit ging durch die Tagespresse eine Mitteilung, daß die Arbeiterräte Kchenberg, Ledert und Czjenski von Mühlampfenwerk der Siemenswerke in Berlin dem Lohnbüro wöchentliche Aufstellungen über 60 bis 65 Arbeitsstunden eingereicht hätten, obwohl in dem Werk nicht länger wie 46 Stunden wöchentlich gearbeitet wird. Die drei Arbeiterräte ließen sich jede Überstunde mit 3.30 M. bezahlen, erhielten also wöchentlich im Durchschnitt annähernd 50 Mark mehr als die übrigen Arbeiter. In der Untersuchung erklärten die drei Arbeiterräte, daß sie den Zweck der Verkäufungen nach Arbeitslohn „im Interesse der Arbeiterschaft“ als Dienst betrachteten und dafür von der Firma Bezahlung verlangten. Infolgedessen übergab die Leitung des Werks die Lohnabrechnungen der drei unabhängigen Arbeiterräte dem Zentral-Arbeiterrat und dieser sollte die Entschädigung, daß hier eine unredlichmäßige Preisbildung vorliege, entloh die Arbeiterräte ihres Postens und möge sie, in einer öffentlichen Verkündung die Erklärung abgeben, daß sie Lohnschiedungen begangen und einen unredlichmäßigen Gewinn eingestekt hätten.

Es ist zunächst recht fraglich, ob diese Arbeiterräte wöchentlich in der Tat 12 bis 16 Stunden in Verkäufungen des betreffenden Werkes ausgebracht haben; das ist reichlich viel und bei korrekter Abrechnung dürfte wohl weniger herauskommen. Aber die Herren ideinen es weniger auf die Wahrung der Arbeiterinteressen abgesehen zu haben, als vielmehr auf ihren eigenen Nutzen. Ein solches Verhalten trägt nicht dazu bei, das Ansehen der Arbeitervertreter aufrechtzuerhalten und die Durchführung des Mitbestimmungsrechts der Arbeiter zu erleichtern, es führt im Gegenteil dazu, das Mißtrauen gegen die Arbeiter zu stärken. So wie es hier ereignisweise der Zentralarbeiterrat gemacht hat, so sollte es überall geschehen, wo derartige Mißbräuche festgestellt werden können. Fort mit derartigen Arbeitervertretungen, es gibt ausreichenden Ersatz dafür durch Leute, die sich ihrer Verantwortung bewußt sind und die es mit der Arbeiterschaft ehrlich meinen, auch ohne daß sie selbst finanzielle Vorteile davon haben.

Aus dem Verbands.

Guben. Kampf gegen Andersorganisierte. Am 21. August wurde in Guben in den Betrieben der Tuchfabriken Lehmann u. Richter, sowie G. Schmidt die Arbeit von Mitgliedern des Deutschen Textilarbeiterverbandes niedergelegt. Ihnen folgten am 22. August die Betriebe der Firma Wolf und Schmieds Witwe. Die Mitglieder des Deutschen Textilarbeiterverbandes erklärten mit dem durchsichtigen Textilarbeiterverband und dem Gewerkschaft der Deutschen Textilarbeiter (D.T.) organisierten Arbeitern nicht zusammenarbeiten zu wollen. Weil die Arbeitgeber eine Einmischung in den Streit der Arbeiterchaft untereinander und die Entlassung der Andersorganisierten ablehnten, ist man in den Streit getreten. Dieses Verhalten sucht man nun mit Voraussetzung der Andersorganisierten in den Betrieben und mit der Behauptung, die Mitglieder des Deutschen Textilarbeiterverbandes würden von den Andersorganisierten in den Betrieben getrieben, zu begründen. Wir haben Erklärungen entgegen und konnten Voraussetzungen nicht feststellen. Ferner aber ist es unangebracht, daß das keine käufliche Andersorganisierten die Mitglieder des Deutschen Textilarbeiterverbandes dürfen solle. Wir erkläre vielmehr als allgemeine Entschuldung den Jüngling zum Rekruten in den Textilarbeiterverband. Also nicht Rekrutierung, sondern nach § 152 der Gewerbeordnung und § 100 der Verfassung des Deutschen Reichs, sondern nach dem Willen des Deutschen Textilarbeiterverbandes.

Die Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuss haben zu einer Verständigung nicht geführt, es wird weiter gekämpft. Am 28. August sind die Arbeiter abgelehnt worden, weil sie sich nicht absetzen wollten, weil sie für den Streik nichts zu tun hätten.

Alle drei Organisationen haben während der Streiks und nach dem Streik gemeinsam an der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft gearbeitet. Man kann es nicht verstehen, daß man angesichts der wirtschaftlichen Not, in dem sich das gesamte Volk befindet, einen derartigen Streitfall bevorzugen kann. Wir rufen unsern Mitgliedern zu: Laßt euch nicht durch diese Machtwörter jagen, der von euch selbst gewählte Organisation den Rücken zu kehren, sondern haltet fest an dem, was ihr als richtig erkannt habt.

Stoll. Zu dem in der vorigen Nummer des „Gewerkschafters“ veröffentlichten Bericht „Koalitionsstreik, nach im Bauwerke“ wird ergänzt mitgeteilt, daß der Deutsche Bauarbeiterverband die Aufhebung zu verbieten suchte, als sei nicht die Entlassung der Streikenden einseitig erfolgt, sondern nur dem anderenweitige Bestätigung. Die Firma A. hatte jedoch unsern Kollegen bereits andere Arbeit angeheißt. Das genügt der Arbeiterschaft jedoch nicht, sie behaupten auf völliger Entlassung und da sie das nicht erwidern, wurde gekämpft. So lagen die Dinge am 16. August und erst nachher wurden Verhandlungen gestellt, ohne daß die Forderung auf Entlassung unserer Verbandskollegen zurückgegeben worden war. Am 18. August antworteten die Arbeiter mit der Ausberrung. Nun war man in den Streik des Bauarbeiterverbandes sichtlich bemüht, die Sache auf irgend eine Art aus der Welt zu schaffen, der Streik wurde beendet und die Arbeit wieder aufgenommen. Wir haben die Koalitionsunterstützung mit Erfolg abgelehnt und sind damit zufrieden. Immer wieder macht man dieselbe Erfahrung, daß man sich nur durch Haltung verdammt, wenn man Koalitionsstreiken gebührend entgegen tritt. Wer sich dem Druck auf die Besinnung beugt, der ist der Freiheit nicht wert.

Veränderungen bezgl. Ergänzungen zum Abrechnungsverzeichnis.
 Düsseldorf (Ortsverband). R. Gerlach, Vorsitzender. Silberallee 70; P. Dint, Schriftführer. Dietrichstr. 10; W. Dölgel, Kassierer, Markt 4.

Anzeigen-Teil

Konferenz der Ortsverbände im Freistaat Sachsen
 am Sonntag, den 21. Septbr. in Chemnitz.
 Arbeitervereinshaus, Schopauerstr. 10.
 Tagesordnung:
 1. Bericht des Landesverbands-Vorstandes.
 2. Die Pflegehaltung des Landesverbandes.
 3. Beschlußfassung über Tagesänderung, vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Delegiertenkongress.
 Die Kollegen, welche am Sonnabend, den 20. Septbr. eintreffen, haben sich um Nachtquartier an den Kollegen Richard Köhler, Chemnitz, Volgstr. 24, zu wenden.
 Curt Klauß, Vorsitzender, Dresden-R. 23, Trautenbergstr. 66 p.

dort Arbeitskräfte in hinreichender Menge vorhanden sind. Tagelohn werden für den Wiederaufbau Nordfrankreichs deutsche Arbeiter gebraucht, wenn auch in dem Bericht vor jedem Optimismus in der Wiederaufbaufrage und vor jeder Ueberhöhung der Deutschland daran zu fallenden Arbeiten auf das dringendste gewarnt wird.

Es wird dann darauf hingewiesen, daß Frankreich ein Interesse am möglichst schnellsten Wiederaufbau hat, ebenso an der Stellung deutscher Arbeitskräfte und der Lieferung deutschen Materials. Aber es liegt ihm nichts daran, daß er billig wird wenn man nur dabei ein möglichst gutes Geschäft für sich selbst macht. Die Unternehmer der Gegenseite wollen natürlich hohe Gewinne bei den Vergebungen erzielen; die Materiallieferanten wollen die Materialien ohne deutsche Konkurrenz und zu möglichst hohen Preisen verkaufen, und die französischen Arbeiter sind der Auffassung, daß sie sich die gute Gelegenheit auf lange Jahre hinaus im Vorrang vor den sonstigen hier in Frage kommenden Gewerben eine abzuwehrende Konkurrenz zu sichern, nicht entgegen setzen dürfen. Danach berechtigt also hinsichtlich der Mitwirkung deutscher Arbeitskräfte ein gegenseitiges Interesse der französischen Arbeiter. Es bedarf deshalb noch weiterer Verhandlungen, um die französischen Arbeiter davon zu überzeugen, daß sie weder durch das Erwidern der deutschen Arbeiter in Frankreich selbst, noch durch die Arbeitsbedingungen unter denen die deutschen Arbeiter in Frankreich arbeiten werden irgend eine sie schädigende Konkurrenz erhalten.

Ferner sind nach dem Bericht noch nicht genügend geklärt, die Frage der Vertikalmünzstreitigkeit der deutschen Arbeiter, die Frage der Sozialversicherung der Arbeiter, die Frage der Unterbringung, bezüglich deren es auch noch einer eingehenden Behandlung mit der Gegenseite bedarf. Die Verhandlungen, welche die deutschen Arbeiter stellen müssen und nur mit großer Mühe durchzuführen. Jedemfalls muß ein genaues Wort über alle Arbeitsbedingungen ausgearbeitet werden, ehe die Arbeiter nach Frankreich gehen können.

Die Frage, ob die Unternehmungen durch den Staat, durch Privatunternehmer oder durch die Arbeiter selbst auszuführen sind, ist durch den Friedensvertrag dahin geregelt, daß das Deutsche Reich selbst der Generalunternehmer ist. Dieses kann natürlich unter seinen Umständen das Wiederaufbaugeschäft in Frankreich am zentralsten innerpolitischen Streitigkeiten über die Frage künftiger Unternehmensformen machen.

Große einseitige Pläne werden beim Wiederaufbau nicht durchgeführt werden können, weil das im Widerspruch steht mit der Konferenz der Franzosen die die Wiederherstellung ihres Eigentums nach eigenem Gutdünken wünschend. Der französische Wiederaufbaukommissar Londeur, ein kassatischer und archaischer denkender Mann hat zunächst in dem zerstörten Gebiet die Straßen, Eisenbahnen und Kanäle wieder herstellen lassen; es werden dann Wohnhäuser gebaut, und dann wird mit den Aufräumarbeiten begonnen, der größten und wichtigsten Aufgabe. Erst nachher kann an den eigentlichen Wiederaufbau gedacht werden, wobei auch die Wiederanfertigung der Häuser eine große Rolle spielen wird. Dann kommt in Betracht die Wiederherstellung der Bergwerksbetriebe, der Bau von Eisenbahnlinien und Brücken. Sehr schwierig gestaltet sich auch die Material- und Transportfrage. Hier bestehen noch viele Unklarheiten, die auf dem Verhandlungsweg zu lösen sind.

Zunächst befindet sich die ganze Angelegenheit noch im Stadium der Vorberatungen. Als Sachverständige sind beiderseits Vertreter der Arbeiter mit herangezogen worden, die dafür sorgen, daß die Rechte der beteiligten Arbeiter gewahrt werden. Das steht aber schon heute fest, daß die deutsche Arbeiter sich den im Friedensvertrage übernommenen Verpflichtungen nicht entziehen kann. Sie wird, soweit es in ihren Kräften liegt, zu der Erfüllung beitragen. Das liegt letzten Endes auch mit im Interesse der Entlastung des deutschen Arbeitsmarktes. Gewiß, nicht jeder Arbeiter wird dazu geeignet und bereit sein. Man wird einem Familienvater, der vielleicht schon Jahre lang im Felde gelegen hat, nicht zumuten, sich wieder von seinen Angehörigen zu trennen. Aber solche Erwerbslose müssen diese Gelegenheit benutzen, sich wieder einen Erwerb zu schaffen. Voraussetzung ist natürlich, daß für anständige Arbeitsbedingungen und Wohnungsverhältnisse gesorgt wird. Darüber wird die nächste Zukunft Aufschluß bringen.

Im Zusammenhang mit den in den letzten Tagen in der Presse aufgetauchten Nachrichten über ein neu gegründetes „Volksarbeitsamt“ erfahren wir von unternetzter Seite, daß es sich dabei lediglich um ein Manöver unverantwortlicher Kreise unabhängig-kommunistischer Richtung handelt. Ein Zweifel darüber konnte allerdings bei Sachverständigen nach den obenstehenden Angaben, die das „Volksarbeitsamt“ über seine Vorarbeiten und die angeblich verfügbaren Arbeitsverhältnisse machte, nicht mehr möglich sein.

Es sei daran erinnert, daß bereits vor einigen Monaten dem auswärtigen Amt die Vorberatungen mit der Entente in der Wiederaufbaufrage übertragen wurden und daß nach Klärung der Kompetenzenfragen das Reichswirtschaftsministerium im Juli die Vorbereitung der Wiederaufbauarbeiten vom technisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus übernommen hat. Diese Behörden arbeiten in enger Fühlung mit den sog. Reichs-Arbeitsgemeinschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die die maßgebenden Zentralorganisationen auf beiden Seiten sind und zwar auf Arbeitnehmersseite neben denen sozialdemokratischer Richtung auch die christlichen und kirchlichen Zentren umfassen. Von diesen Reichs-Arbeitsgemeinschaften die der Regierung Sachverständige aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen zur Verfügung gestellt haben, kommt für den Wiederaufbau besonders in Frage die Reichs-Arbeitsgemeinschaft für das Vorrangverhältnis (Berlin 28, 11) ferner die für das Holzgewerbe, die Industrie der Züge und Erden (Pouffe) und die Eisen- und Metallindustrie Interessenten aus Arbeiter-, Anstaltellen- und Unternehmerkreisen des Reichs, sowie die Holzgewerbe werden, sobald die Vorberatungen beendet sind und die Ausübung von Arbeiten in Nordfrankreich ins Auge gefaßt werden kann, rechtsseitig durch ihre der Reichs-Arbeitsgemeinschaft für das Holzgewerbe angeschlossen. Berufsverbände unterrichtet werden. Von dem neuen „Volksarbeitsamt“, das mit den maßgebenden Behörden und Berufsverbänden keinerlei Verbindung hat, können sie weder wesentliche Auskunft noch später Übertragung von Arbeit erwarten.

Aus der Praxis der Arbeiterversicherung.

Der Arbeiter M. hatte den Auftrag, die in der Dreherei angestellten Eisenplättler nach dem Votum zu fahren. Bei dieser Tätigkeit pflegte er Holzpantinen zu tragen. Da die Pantinen nur lose an den Hüften lagen, befiel die Gefahr, daß man sich leicht an Eisenplättlern verletzt. Derartige Verletzungen werden aber in der Regel nicht ernsthaft beachtet, da sie sich fast täglich wiederholen, ohne nennenswerte Folgen zu hinterlassen. So hatte sich M. auch bei seiner Arbeit am 2. Juli 1916 einen Eisenplättler in den linken Fuß getreten. Die Folge war, daß er nach zwei Tagen den Arzt anrufen mußte, der dann, als sich am nächsten Tage der Zustand auffällig verschlimmert hatte die Ueberführung in ein Krankenhaus anordnete. Hier ist M. am 2. August, wie die Obduktion der Leiche ergab, infolge Blutvergiftung gestorben.

Die Berufsgenossenschaft lehnte den Anspruch auf Genüßung einer Hinterbliebenenrente ab, weil der behauptete Unfall nicht erwiesen und der Tod nicht Folge dieses Unfalles sei. Hiergegen wurde seitens der Hinterbliebenen Einspruch erhoben und geltend gemacht, daß die Blutvergiftung, an der M. gestorben sei auf einen Eisenplättler, den er sich bei seiner Arbeit in den Fuß getreten habe, zurückzuführen sei. Durch Zeugen, die mit M. zusammen arbeiteten, könne das Eintreten des Eisenplättlers bewiesen werden. Auch habe M. seiner Tochter den Eisenplättler, nachdem er denselben herausgezogen hatte, gezeigt. Der damalige Chirurgen Dr. J., der zwar nicht bei der Leichenobduktion zugegen gewesen sei, aber M. im Krankenhaus behandelt habe, habe die Frau des Verstorbenen gelegentlich eines Besuchs darauf aufmerksam gemacht, daß es sich um eine Blutvergiftung infolge eines Unfalles handle, und ihr dabei den Rat gegeben, auch dafür zu sorgen, daß der Unfall angemeldet würde.

Trotzdem teilte die Berufsgenossenschaft im Endbescheid mit, daß dem Einspruch nicht stattgegeben werden könne, weil die Vernehmung vor dem Versicherungsamt über die Todesursache des Arbeiters M. beim über das Vorliegen eines Betriebsunfalles keine Tatsachen ergeben habe, welche die Gründe ihres Bescheides zu widerlegen vermocht hätten. Der behauptete Unfall sei nicht erwiesen, der Tod nicht Folge eines Betriebsunfalles.

Demgegenüber wurde im Berufungsverfahren von den Hinterbliebenen geltend gemacht, daß von dem Chirurgen des Krankenhauses, Dr. J., Blutvergiftung durch Unfall festgestellt worden sei. Auch auf dem Totenschein sei als Todesursache Blutvergiftung angegeben. Ferner wurde bemängelt, daß die benannten Zeugen nicht gehört sowie auch die Zeuge Dr. B. und J. nicht zu einem Gutachten herangezogen worden seien. Dr. J. als behandelnder Arzt sei nicht einmal zu der Obduktion herangezogen worden, obwohl gerade er insoweit am besten wäre, über die strittigen Fragen die notwendige Aufklärung zu geben. J. B. über die am linken Fuß gefundene Narbe, die nachträglich auf das Schneiden von Nähnägeln zurückgeführt worden sei. Den Hinterbliebenen sei nichts bekannt, daß der Verstorbenen Nähnägel gehabt und sich solche geschnitten habe oder habe schneiden lassen.

Das Oberverwaltungsamt trat zunächst in eine Zeugenvernehmung ein, wobei der Arbeitgeber mitteilte, daß sich M. wie nachträglich noch festgestellt worden sei, zu der Arbeiterin A. geäußert hat, daß er einen Unfall erlitten hätte. Sonst konnte nicht festgestellt werden, daß sich M. über die Entziehung und Art seines Todes zu irgend jemand im Betriebe ausgesprochen hat. Auch der Arbeiter Sch. konnte lediglich über die Art der Beschäftigung des M. berichten.

Im Termin am Oberverwaltungsamt beantragte der Vertreter der Hinterbliebenen, da die Sache noch nicht genügend geklärt sei, Dr. J. auf dessen Anraten der Unfall gemeldet worden sei, tatsächlich zu hören. Demgegenüber beantragte der Vertreter der Berufsgenossenschaft Abweisung der Klage, wenn aber die Sache noch nicht genügend geklärt sei, mündliche Vernehmung des Kreisarztes Dr. Sch., der ihm persönlich gesagt habe, er werde noch für weitere Aufklärung sorgen. Dem letzten Antrage wurde stattgegeben und die Sache verlag, um nochmals Dr. Sch. hierüber zu hören. Dieser fand jedoch die Klage an das Oberverwaltungsamt zurück, mit dem Bemerkens, es sei möglich, daß er seiner Zeit gesagt habe, mündlich noch ergänzende Mitteilungen zu der Sache M. zu machen, daß er sich jetzt aber nicht mehr genau erinnern könne, welchen Inhalt diese Mitteilungen haben sollten; schriftliche Notizen hierüber habe er sich nicht gemacht.

Das Oberverwaltungsamt hätte nun ebenfalls die Pflicht gehabt, den Dr. J., der den Verletzten im Krankenhaus längere Zeit behandelt hatte und auf dessen Anraten der Unfall gemeldet worden war, zu hören. Statt dessen aber bequäme man sich mit den bereits eingeholten Aussagen von Ärzten, die den Verletzten auch nur vorübergehend in Behandlung gehabt hatten. Hinzu kommt noch, daß auch die Obduktion der Leiche, aus dem später in dem Gutachten des Dr. J. dargelegten Gründen, nicht die gewünschte Aufklärung gebracht hat. Die Berufung wurde dann auch, wie zu erwarten war, zurückgewiesen. Das Oberverwaltungsamt habe nicht die Ueberzeugung genommen, daß sich ein Betriebsunfall ereignet habe. Selbst wenn sich der Verletzte einen Eisenplättler eingetreten habe, so sei die Sepsis mit dem Lungenödem als Folge nicht darauf, sondern höchstwahrscheinlich auf eine Verletzung beim Nähnägel schneiden zurückzuführen.

Bemerkenswert hierbei ist, daß das durch nichts Bewiesene Nähnägelschneiden die Todesursache gewesen sein soll, während über das Ergebnis der statgefundenen Obduktion nichts erwähnt wird.

Mit der Entscheidung gaben sich jedoch die Hinterbliebenen nicht zufrieden, sondern legten Rekurs ein. Dabei wurde zunächst nochmals auf die Mängel in dem bisherigen Verfahren hingewiesen und erneut beantragt, Dr. J. tatsächlich zu hören. Das Reichsversicherungsamt erkannte auch an, daß zur Klärung des Falles eine weitere Beweisüberzeugung notwendig sei. Es wurde beschlossen, von dem leitenden Arzt des Krankenhauses ein Gutachten einzuholen. Dieser Gutachter sagt nun in seinem Gutachten, nachdem zunächst auf den Tatbestand hingewiesen wird, u. a. aus, aus den Aufzeichnungen des Krankenzettels gehe nicht hervor, daß die Wunde sich an einem Nähnägelschnitt befand. Nach der Befchaffenheit der ganzen Wunde scheint es durchaus wahrscheinlich, daß die Wunde nicht durch Schneiden eines Nähnägels, sondern auf andere Weise entstanden war. Die Möglichkeit der Entstehung der Wunde durch Eintreten eines Eisenplättlers ist nach der Art der Wunde nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Von einer geschwürartigen Wunde des linken Fußrückens war nichts wahrzunehmen. Ob Herr Dr. J., der damals das Krankenhaus vertretungsweise leitete, der Witwe

Schließlich von Reuse: noch eine eingehende Überlekt über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft industrieller und gewerblicher Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Er konnte feststellen, daß diese Arbeitsgemeinschaft sich durchzusetzen vermocht hat, daß sie allgemeine Anerkennung gefunden hat und daß sie mit der Reichsregierung an der Lösung sozialer und wirtschaftspolitischer Aufgaben gemeinsam arbeitet. In nächster Zeit soll eine Hauptvorstandskonferenz zur Beratung wichtiger innerer und äußerer Fragen abgehalten werden.

Die Ständige Ausstellung für Arbeiterwohl in Charlottenburg, welche bald nach Ausbruch des Krieges geschlossen werden mußte, soll möglichst bis zum 1. Januar 1920 wieder eröffnet werden. Es ist beabsichtigt, sie in Zukunft noch mehr als bisher für den Arbeiterwohl nutzbar zu machen. Zu dem Zweck soll dort eine Ausstellungsstelle über Vorkehrungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und über Arbeiterfürsorgeeinrichtungen errichtet werden. Ferner ist in Aussicht genommen, in der Ausstellung betriebsmäßige Versuche darüber anzustellen, welche Schutzvorkehrungen sich für bestimmte Zwecke am besten eignen. Endlich wird erwogen, in der Ausstellung Vorträge abzuhalten, um Gewerbeaufsichtsbeamte und besonders die ihnen zugeordneten Hilfsbeamten aus dem Arbeiterhande fortzubilden.

Um aber die Ausstellung wieder eröffnen und ihren weiteren Zweck nutzbar machen zu können ist vor allem nötig, daß ihr bewährte Vorrichtungen, die zum Schutz der Arbeiter gegen Betriebsunfälle und gegen die ihnen aus ihrer gewerblichen Tätigkeit erwachsenen Gefahren für Leben und Gesundheit im weitesten Sinne dienen, angeführt werden. Diese Vorrichtungen sollten, wenn es irgend geht, im betriebsmäßigen Zustande und in Verbindung mit den Maschinen und Betriebsinrichtungen, an denen sie angebracht werden sollen, ausgestellt werden, denn für ihre Beurteilung und Erprobung ist es von großem Wert, wenn sie im Gebrauch vorgeführt werden können.

Das erstrebte Ziel läßt sich nur erreichen, wenn alle an dem weiteren Ausbau des Arbeiterschutzes beteiligten Kreise die Erfinder, Hersteller und Benutzer von bewährten Schutzvorrichtungen bei jeder geeigneten Gelegenheit auf die Ausstellung hinvweisen und sie veranlassen, diese zu beschicken.

Es wird dabei auf die Mitwirkung der Arbeiterorganisationen gedrungen, die der Ausstellung stets großes Interesse entgegengebracht und nicht zahlreiche Schutzvorkehrungen in betriebsmäßiger Größe oder in ausgetriebenen Modellen ausgestellt haben. Die Verwaltung der Ständigen Ausstellung ist zu jeder weiteren Auskunft bereit und wird auch jede Anregung dankbar entgegennehmen.

Kriegsanleihe und Deutsche Volksversicherung. Da sich unsere Mitglieder 1918 in großer Menge an der 8. und 9. Kriegsanleihe beteiligt haben, möchten wir nicht unterlassen, auf folgende weitgehende Fürsorgemaßnahme unserer Deutschen Volksversicherung aufmerksam zu machen.

Unsere Volksversicherung ist nämlich bereit, die im Jahre 1918 abgeschlossenen Kriegsanleiheversicherungen auf Antrag des versicherten Mitgliedes so umzuwandeln, daß die Versicherungssumme nicht mehr in Kriegsanleihe, sondern in bar ausbezahlt wird. Der Antrag muß bald und jedenfalls vor Eintritt des Versicherungsaltes gestellt werden. Der Versicherte hat alsdann die normale Tarifprämie nach Tarif II zu entrichten, während die Gesellschaft ihn vor Kursverlust bewahrt, vorausgesetzt natürlich, daß er die Versicherung aufrechterhält.

Wer von diesem außerordentlich günstigen Anerkenntnis Gebrauch machen will, schreibe baldigst mit einfacher Postkarte an unsere Generalrechnungsstelle in Berlin N.O. 35, Weißbühlendamm 21/23, und bitte um Umwandlung seiner Kriegsanleiheversicherung; er verpasse aber nicht, seine genaue Adresse und seine Policennummer anzugeben.

Bei der wenig zahlreich abgeschlossenen Kriegsanleiheversicherung anschließend der 6. und 7. Kriegsanleihe ist, werauf besonders hingewiesen wird, diese Regelung unmöglich. Hier konnte der Versicherte als Eigentümer der Kriegsanleihebestände nicht anders gestellt werden wie jeder der Kriegsanleihe eigentümlich besitzt; hier kann ihm also die Entschädigung nicht in gleicher Weise erleichtert werden. Wie gesagt, kommt im Verhältnis zur 8. und 9. Kriegsanleihe hier aber nur ein kleiner Kreis in Betracht, wäh-

rend es sich bei der 8. und 9. Kriegsanleihe um eine Beteiligung von rund fünf Millionen Mark handelt. Für die ganz überwiegende Mehrzahl unserer an der Kriegsanleihe beteiligten Mitglieder hat somit unsere Deutsche Volksversicherung durch ihre so weitgehende Fürsorge gleichsam den gordischen Knoten etwaiger Zweifel gelöst und einen vortrefflichen Ausweg geschaffen.

Die Kriegsversicherung unserer Deutschen Volksversicherung. Unsere Deutsche Volksversicherung bietet um folgende Veröffentlichung:

„Die zum Teil sehr verzögert eingehenden Todesmeldungen der bei unserer Kriegsversicherung angemeldeten Kriegsteilnehmer zeigen, daß die Anmeldung vielfach in unerwünschter Weise hinausgeschoben wird. Befanlich soll vier Monate nach Beendigung des Krieges die auf den einzelnen entfallende Versicherungsquote ausgerechnet werden, wobei nur diejenigen versicherten Kriegsteilnehmer berücksichtigt werden dürfen, die während des Krieges oder innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Krieges verstorben oder vermisst und der Deutschen Volksversicherung gemeldet sind.“

„Auf der großen Anzahl der Auszahlungen soll die zur Auszahlung gefehlte kurze Frist von einem Monat nicht nur eingehalten werden, sondern es besteht der Wunsch, die Auszahlungen mit möglichst Schnelligkeit den Anberechtigten zukommen zu lassen. Die hierfür nötigen Summen sind schon heute zur jeberzeitigen Auszahlung bereitgestellt. Wenngleich der genaue Tag der Beendigung des Krieges, der davon abhängt, daß der von Deutschland ratifizierte Friedensvertrag rechtsgültig wird, leider auch heute noch nicht feststeht, so wird nochmals gebeten, die Todesfälle möglichst bald anzumelden.“

Nicht möchten wir bemerken, daß die Bitte unserer Volksversicherung nur im Interesse der Beteiligten liegt. Ihr Bemühen, auch hier die Versicherungssummen so schnell wie irgend möglich auszuholen, verdient volle Anerkennung. Auf die Verzögerung der Anmeldung ist übrigens mit zurückzuführen, daß eine Schätzung der zur Auszahlung gelangenden Verteilungsquote sich noch nicht ermöglchen läßt.

Der Kampf um die Frage „Zwangswirtschaft oder freier Handel“ ist von dem Reichswirtschaftsminister Schmidt kürzlich in einem Artikel behandelt worden; in demselben ist, daß der während des Krieges eingetretene Barzettel eine unendliche Preissteigerungsbewegung mit sich gebracht haben würde, wenn nicht durch öffentliche Zwangsbevirtschaftung die Wirkung dieser Preisbildung so gesteuert worden wäre, daß sie für die notwendige Versorgung der Bevölkerung Gewähr leisten konnte. Den Gewinn jeder Zwangswirtschaft, die im Volke die Ansicht zu verbreiten suchen, daß mit der Beseitigung der Zwangswirtschaft eine Besserung der Versorgung und eine Verbilligung der Waren eintreten würde, stellt der Minister entgegen, daß in diesem Jahre bei einer guten Ernte und bei freier Bewirtschaftung des Getreides die Preise im Kleinhandel in Berlin von 35 bis 60 Pf. auf 1,50 bis 3 Mk. anstiegen seien. Hierzu ist zu bemerken, daß diese Preise in letzter Zeit bei erheblichem Angebot zurückgegangen sind. Der Preis für Eier ist nach Aufhebung der Zwangsbevirtschaftung von 70 Pf. auf 1,40 Mk. gestiegen. Bei Seefischen sind ebenfalls erhebliche Preissteigerungen eingetreten. Schmidt erklärt dann weiter, daß bei völliger Aufhebung der Zwangswirtschaft die Ausgaben einer Familie von 5 Personen für Brot von 7 Mk. auf 40 Mk., je Woche steigen würden, für Fleisch von 8 Mk. auf 24 Mk., für Kartoffeln von 3,25 auf 12,25 Mk. und für Zucker von 1,05 auf 15 Mk. Durch diese Mehrausgaben allein müßten sich die Ausgaben einer fünfköpfigen Familie für diese Lebensmittel in der Woche von 21,30 Mk. auf 91,25 Mk. steigern. Rechnet man dann die Verteuerung aller anderen Artikel noch hinzu, dann würde ein Stundenlohn von 10 Mk. noch eine jämmerliche Entlohnung sein.

Der Minister verweist sodann auf unsere gute Getreideernte, die es uns ermöglicht, auch bei einer Novozentigen Ausmahlung den eigenen Prohibitoren zu decken, wenn in demselben Umfang abgeteilt wird, wie im Vorjahre; er hofft, daß der verhältnismäßig Teil der Landwirte den berechtigten Anforderungen auf Ablieferung Folge leisten wird und stellt andererseits die schärfsten Maßnahmen gegen diejenigen in Aussicht, die aus gewinnthüchlicher Absicht Brotgetreide nicht abliefern wollen. Das gleiche gilt von der Bewirtschaftung für Vieh und Kartoffeln. Es wurde in den letzten Tagen bekannt, daß einige Landwirte an der Grenze in gewissenloser Weise ihr Getreide nach dem Auslande verkaufen, um dort den vierfachen Preis zu erlangen, doch wird diesem Verbrechen

am deutschen Volkvermögen mit aller Schärfe entgegengetreten werden. Die Strafbestimmungen gegen die gewinnthüchlichen Elemente sind verschärft, die Mindeststrafen auf einen Monat Gefängnis festgelegt. Der Minister resumiert zum Schluß: „Auf dem Lebensmittelmarkt kann gegenwärtig ein weiterer Abbau in den wichtigsten Nahrungsmitteln nicht erfolgen. Ein jeder Versuch, diese Grundlage der Ernährungswirtschaft zu erschüttern, muß notwendig zur Folge haben, daß wir in schwere politische Differenzen kommen, die zu vermeiden in aller Interesse liegt.“

Wir sind der Ansicht, daß zurzeit eine geringliche Aufhebung der Zwangswirtschaft für die notwendigen Lebensmittel durchaus nicht am Platze ist. Es ist durchaus richtig, daß dann eine Preissteigerung eintreten würde, die es nur den begüterten Leuten ermöglicht zu kaufen, was sie brauchen. Das muß dann zu neuen inneren Kämpfen führen, die wir recht gut entbehren können und die uns nur noch tiefer in den Sumpf hinein werfen. Ehe wir nicht in den Zustand kommen, daß das Angebot von Nahrungsmitteln den Bedarf übersteigt, oder ihn doch zum Mindesten völlig decken kann, müssen wir die Zwangswirtschaft und ihre Beschränkungen ertragen. Für absehbare Zeit ist die Wiedereinführung des völlig freien Handels ausgeschlossen.

Veränderungen bezw. Ergänzungen zum Adressenverzeichnis.

Hamburg. Das Sekretariat und die Geschäftsstelle des Gewerkschaftsvereins der Metallarbeiter befinden sich ab 1. Oktober 1919 Kaiser-Wilhelmstr. 34 I. Geschäftstage von 8-12 und von 3-6 Uhr. Leiter: Max Scholz.

Anzeigen-Teil.

Wichtig! Berlin. Wichtig!
Ortsvereine der Metallarbeiter Berlin I, 7, 9, 12 u. 14
Versammlung
am 25. September, abends 7½ Uhr, Grenzstr. 11, 6. Obergeschoss.

Vortrag: „Die neue Reichsverfassung“.
Referent: Verbandsvorsitzender O. Hartmann,
Mitglied der Nationalversammlung.
Zahlreichen Besuch erwarten
Die Vorsitzende.

Konferenz der Ortsverbände im Freistaat Sachsen

am Sonntag, den 21. Septbr. in Chemnitz.
Arbeitervereinshaus, Schöpanerstr. 10.
Tagessordnung:

1. Bericht des Landesverbandes-Vorstandes.
 2. Die Neugestaltung des Landesverbandes.
 3. Beschlußfassung über Satzungsänderung, vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Delegiertenstag.
- Die Kollegen, welche am Sonnabend, den 20. Septbr. eintreffen, haben sich um Nachmittags 10 Uhr am Kollegen Richard Köhler, Chemnitz, Poststr. 36, zu wenden.
Lurt Klauß, Vorsitzender,
Trosden-R. 23, Traubenbergstr. 66 p.

Wachruf!

Am 31. August hatten wir die traurige Pflicht, einem unserer besten Kollegen die letzte Ehre zu erweisen. Es ist der Kollege

August Rappenecker

vom Gewerkschaftsverein der Färberei- und Handarbeiter in Schramberg. Mit ihm ist einer der besten Kollegen dahingegangen. Er gehörte dem Verein 25 Jahre seit Gründung desselben an. Lange Zeit war er in führender Stellung. Jedem hat er eine ganze Kraft eingelegt, wenn es galt, die Interessen des Vereins zu fördern. Stets war er bei den Kollegen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Mit voller Munition ist er für das gute Recht eingetreten. Der Ortsverein jenseit der Elbe verlor in ihm eines seiner tüchtigsten Mitglieder. Sein offener, erlicher Charakter sichern ihm ein bleibendes Andenken bei allen, die ihn gekannt haben. Rie er in Frieden ruhen.

Im Namen des Ortsverbandes Schramberg
der Vorsitzende R. Schauble.

Gestickte Vereinsfähnen.

Fahnenbänder und Schürpen.
Abzeichen in Emaille oder Metall.
Verschleißige und Abbildungen zu Diensten.
Bonner Fahnenfabrik in Bonn.